

Der Geschäftsführer
der Kreisstelle Steinfurt
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter im Kreise

Der Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt
als Landesbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen im Kreise
Hembergener Straße 10 · 48369 Saerbeck

Kreisstelle Steinfurt

Hembergener Straße 10
48369 Saerbeck
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Dr. Siebelmann
02574/9277-31
02574/9277-33
Wilhelm.Siebelmann@
lwk.nrw.de

Allgemeinverf 2009.doc

Saerbeck 01.09.2009

Allgemeinverfügung zur Verschiebung der Ausbringungssperfrist

Aufgrund § 4 Abs. 5 DüV in Verbindung mit § 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Aufgrund der Anträge des Kreislandwirtes Herrn Hermann Borchert aus Hopsten und des Kreisverbandsvorsitzenden Herrn Johann Prümers aus Steinfurt wird die Sperrfristverschiebung für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 wie folgt genehmigt:

Düngemittel tierischen Ursprungs mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden, das heißt die Sperrfrist gilt

1. auf Ackerland vom 15.10.2009 – 15.01.2010
2. auf Grünland vom 01.11. 2009 – 15.01.2010

- Diese Genehmigung gilt nur für Landwirte, die dem Landesbeauftragten **spätestens bis zum 13.10.2009 schriftlich anzeigen**, dass sie von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen.
- Sie gilt ferner nur für Flächen im Gebiet des Kreises Steinfurt. Für Flächen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten sind ggf. separate Anträge zu stellen.
- Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbst bewirtschafteten Flächen, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages (Antrag auf Betriebsprämie) des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen, hier Sammelantrag 2009 für Sperrfrist 2009/2010. Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Fläche in Eigenbewirtschaftung befindet (z. B. Pachtvertrag).
- Die Allgemeinverfügung gilt für das Wirtschaftsjahr 2009/2010.
- Eine Rücknahme des Antrages muss **schriftlich vor Beginn** der Sperrfrist, spätestens bis zum 13.10.2009 bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen verbunden.

Bei der Ausbringung nach der Vorverlegung der Sperrfrist ist zu beachten:

1. In der Zeit vom 16.1. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
2. Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16.1.2009 – 31.01.2010

...

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen, wenn folgende beiden Bedingungen gleichzeitig zutreffen:

- a) leichter Boden, Sandboden (s. Definition Merkkasten) **und**
- b) Bodenpunkte geringer 40.

- 3. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers sind ein Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zeitnah -innerhalb von vier Wochen- zu dokumentieren und die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren.
- 4. Alle Vorgaben der DüV sind grundsätzlich einzuhalten, insbesondere die Abstände zur Böschungsoberkante von Gewässern (3 m bzw. 1 m bei Schleppschlauchtechnik).

Der Begriff „leichter Boden“ wird in Anlehnung an die Reichsbodenschätzung wie folgt definiert:

LUFA		Einteilung nach	
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Reichsbodenschätzung
Sand flachgründig	S	S, Su2	S
Sand			
lehmgiger Sand, anlehmiger Sand, sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS

Auf Anfrage der zuständigen Unteren Wasserbehörde müssen die Namen der Antragsteller den zuständigen Unteren Wasserbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Gemäß § 2 Absatz 4 der Düngeverordnung sind Aufbringzeitpunkt und -menge bei Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitest möglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sollten die Ausbringtermine für Gülle, Jauche und Geflügelkot möglichst kurz vor Vegetationsbeginn liegen. Allerdings sind die Böden unter den typischen Bedingungen des Kreises Steinfurt vor allem in feuchten Jahren zu diesen Terminen mit der schweren Ausbringtechnik nicht bzw. nicht ohne Bodendruckschäden zu befahren.

Nach alter Düngeverordnung endete die Sperrfrist am 15. Januar, so dass leichter Bodenfrost genutzt werden konnte, um die genannten Düngemittel bodenschonend ausbringen zu können. Auf mittleren und schweren Böden besteht bei diesen Düngungsterminen kein nennenswertes Risiko von Stickstoffverlusten bis zum Einsetzen der Vegetation. Auf leichten Böden kann der Gefahr von Auswaschungsverlusten durch die Zugabe von Nitrifikationshemmern bei Ausbringterminen vor dem 1. Februar wirkungsvoll begegnet werden.

Insofern steht die Verschiebung der Sperrfrist im Einklang mit den Zielen des Bodenschutzes und trägt über eine bestmögliche Stickstoffausnutzung bei nicht vorhandenen Verlustrisiken den Zielen des Gewässerschutzes Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Geschäftsführer der Kreisstelle Steinfurt der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter im Kreise, 48369 Saerbeck, Hembergener Str. 10, zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

gez. Dr. Horst Kiepe